

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 34 (1906)
Heft: 3

Artikel: Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh.
Autor: Tobler, Otto
Kapitel: V: Sitz der Landesbeamten
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-265358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

betreffend die Zivilprozessordnung vom 25. April 1880, erlassen am 29. April 1900, das Obergericht als diejenige Amtsstelle bezeichnet, welche zur Beurteilung der zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Bundesgesetze betreffend die Erfindungspatente, die gewerblichen Muster und Modelle, ferner betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnung von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen derartige Prozesse als einzige kantonale Gerichtsstelle entscheidet.

V. Abschnitt.

Sitz der Landesbeamten.

Es war in früheren Jahrhunderten Usus, dass die Landesbeamten im Flecken Appenzell wohnten. Was Simmler über den Ammann sagt, „Ammanus, quamdiu suo munere fungitur, in principem pagum, ubi publicum consilium habetur comigrat“, galt nicht nur für ihn, sondern auch für die andern Beamten. Appenzell war überhaupt der Sitz der Behörden, dort tagte Rat und Gericht und so lag es nahe, dass die Landesbeamten als Mitglieder der Räte aus praktischen Gründen ihren Wohnsitz nach Appenzell verlegten. Erst der Ausbruch der Religionsstreitigkeiten, die dann schliesslich zur Teilung des Landes führten, brachten eine Änderung. Die Auswanderung der Reformierten, die Anfangs Mai 1588 begann, betraf auch die Landesbeamten und es war auch schon vorher

ausdrücklich durch Vertrag¹⁾ festgesetzt, dass kein Landammann oder Landesbeamter mehr im Dorfe Appenzell wohnen müsse. Mit der vollendeten Teilung des Landes wurde nach langen Kämpfen der Landsgemeinde der obrigkeitliche Stab der Reformierten nach Trogen verlegt. Allein die relativ grosse Ausdehnug Ausserrhodens brachte es mit sich, dass bald für die Ratsversammlungen eine Kehrordnung eintrat, indem der Rat nicht nur in Trogen, sondern auch in Gemeinden des Gebietsteiles hinter der Sitter, in Hundwil, Herisau, Urnäsch Sitzungen hielt. Dieser Umstand bedingte, dass es auch für die meisten der Landesbeamten nicht nötig war, ihren Wohnsitz am Hauptorte Trogen zu nehmen. Selbst der Landammann hatte keinen gesetzlich vorgeschriebenen Wohnsitz; vielmehr bestand für ihn das Recht, den Rat jährlich einmal an seinen Wohnort aufzubieten. Noch heute hat der Kanton Appenzell A. Rh. eine Regierung ohne festen Sitz; es ist Sache des Landammannes, als dem Vorsitzenden des Regierungsrates, jeweilen Zeit und Ort der Sitzungen zu bestimmen.²⁾ Doch tagt der Regierungsrat neuestens meist am Verwaltungshauptort, in Herisau.

¹⁾ Vertrag zwischen Inn- und Ausserrhoden im Jahr 1588 durch die 12 ländlichen Orte errichtet: Zum Achten, ob sich auch hinfür begäbe, dass die Landsgmeind einen Landammann in den Usseren-Roden erkiesen würde: Dass derselbig seinen Haushäblichen Sitz wohl draussen haben möge; desglichen andere amptlüt ohne Verhindrung der andren. — Wellicher Landammann aber, oder ein anderer Amptsmann hinfür zu Ihnen in die Kilchöri züchen, und bey ihnen wohnen wolle, sollent dieselben sich ihrer Ordnungen und Brüchen gemäss halten.

²⁾ Kantonsverfassung 1876, Art. 29 Absatz 5.